

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

(UVG)

(Revision der Organisation der SUVA und Verankerung der Unfallversicherung der arbeitslosen Personen im UVG)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1981² über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Änderung von Ausdrücken

Im ganzen Gesetz wird der Ausdruck „SUVA“ durch die Firma „Suva“ ersetzt.

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

² Sie finden keine Anwendung in folgenden Bereichen:

- b. Nebentätigkeiten der Suva (Art. 67b bzw. 65d)³;

Art. 1a Abs. 1

¹ Obligatorisch versichert sind nach diesem Gesetz:

- a. die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;
- b. die Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG)⁴ erfüllen oder Entschädigungen nach Artikel 29 AVIG beziehen (arbeitslose Personen).

SR

¹ BBl

² SR 832.20

³ Art. 67b wird nur unter der Variante 1 zur Organisation (Selbstverwaltung) in den Entwurf aufgenommen. Unter der Variante 2 (Verwaltung durch den Bund) bildet Art. 61a Abs. 3 die gesetzliche Grundlage für Nebentätigkeiten. Dabei bestimmt der Bundesrat im Rahmen seiner strategischen Vorgaben, welche Nebentätigkeiten die Suva ausüben kann (vgl. Art. 65d).

⁴ SR 837.0

Art. 3 Abs. 5

⁵ Der Bundesrat regelt die Vergütungen und Ersatzeinkünfte, die als Lohn gelten, die Form und den Inhalt von Abreden über die Verlängerung von Versicherungen sowie Beginn und Ende der Versicherung für arbeitslose Personen.

Art. 15 Abs. 3 Bst. e (neu)

³ Er erlässt Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen, namentlich bei:

- e. arbeitslosen Personen.

Art. 16 Abs. 5 (neu)

⁵ An arbeitslose Personen wird das Taggeld unabhängig von zu bestehenden Wartezeiten (Art. 18 Abs. 1 AVIG⁵) oder Einstelltagen (Art. 30 AVIG) ausgerichtet.

Art. 17 Abs. 2

² Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen für arbeitslose Personen.

Art. 45 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Arbeitslose Personen haben der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung und der Suva den Unfall unverzüglich zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

Organisation der Suva*Variante 1 (Oberaufsicht Bund)**Art. 61 Abs. 1 und 3*

¹ Unter der Firma „Suva“ besteht eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Luzern. Die Firma wird im Handelsregister eingetragen.

³ Die Suva steht unter der Oberaufsicht des Bundes, die durch den Bundesrat ausgeübt wird (Art. 76 ATSG⁶). Das Reglement über die Organisation der Suva sowie die Jahresberichte und Jahresrechnungen werden vom Bundesrat zur Kenntnis genommen.

Art. 62 Organe

Die Organe der Suva sind:

⁵ SR 837.0

⁶ SR 830.1

- a. der Aufsichtsrat,
- b. der Verwaltungsrat,
- c. die Geschäftsleitung,
- d. die Revisionsstelle.

Art. 63 Aufsichtsrat

¹ Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. zehn Vertreter der bei der Suva versicherten Arbeitnehmer;
- b. zehn Vertreter der Arbeitgeber, die bei der Suva versicherte Arbeitnehmer beschäftigen;
- c. fünf Vertreter des Bundes.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Er berücksichtigt dabei die Landesteile und die Berufsarten. Die Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben das Recht, dem Bundesrat Kandidaturen für den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Für das Honorar der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe b des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG)⁷ sinngemäss.

³ Die Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern spätestens am Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, aus dem Aufsichtsrat aus.

⁴ Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst. Er hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Gesamtstrategie der Suva;
- b. Genehmigung der Organisation und des Organisationsreglementes der Suva;
- c. Genehmigung der Rechnungsgrundlagen und der Prämientarife;
- d. Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates aus der Mitte des Aufsichtsrates; der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates hat auch den Vorsitz im Aufsichtsrat;
- e. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnungen;
- g. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

⁵ Der Aufsichtsrat kann Kommissionen bilden, denen er Spezialaufgaben zur Vorbereitung seiner Beschlüsse übertragen kann.

Art. 63a (neu) Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen. Er hat folgende Aufgaben:

⁷ SR 172.220.1

- a. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- b. Festlegung der Organisation der Suva und Erlass eines Organisationsreglementes zur Genehmigung durch den Aufsichtsrat;
- c. Genehmigung der Finanzplanung sowie der Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- d. Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnungen (Bilanz mit Anhängen und Erfolgsrechnung) und deren Veröffentlichung nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat;
- e. Verabschiedung der Rechnungsgrundlagen und der Prämientarife zur Genehmigung durch den Aufsichtsrat;
- f. Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetzgebung, der Reglemente und der Weisungen des Verwaltungsrates;
- g. Erarbeitung der Gesamtstrategie der Suva zur Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

² Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse zur Ausführung von Beschlüssen und zur Überwachung von Geschäften bilden.

³ Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates gilt Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe b BPG⁸ sinngemäss.

Art. 64 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt das Geschäft nach Massgabe des Organisationsreglementes und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

² Die Geschäftsleitung vertritt die Suva nach aussen; sie kann die Prokura und andere Vollmachten erteilen.

³ Für den Lohn der Mitglieder der Geschäftsleitung und die weiteren Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1 - 5 BPG⁹ sinngemäss.

Art. 64a (neu) Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Suva in guten Treuen wahren.

⁸ SR 172.220.1

⁹ SR 172.220.1

Art. 64b (neu) Verantwortlichkeit

¹ Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Organe der Suva gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752 - 760 OR¹⁰) sinngemäss.

² Streitigkeiten aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Organe der Suva werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Bund hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers.

Art. 65 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung der Suva stellt deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit Spartenrechnung dar.

² Sie folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich unter Vorbehalt sozialversicherungsrechtlicher Sonderbestimmungen an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offen zu legen.

Art. 65a (neu) Revisionsstelle

¹ Der Auftrag der Revisionsstelle, deren Stellung, Befähigung, Unabhängigkeit und Berichterstattung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Die Revisionsstelle überprüft auch die Einhaltung der Vorschriften über das Finanzierungsverfahren gemäss Artikel 90.

² Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 65b (neu) Personal

¹ Das Personal der Suva wird nach OR¹¹ angestellt.

² Die Suva berücksichtigt bei ihrer Personalpolitik Artikel 4 und 5 BPG¹².

³ Der Verwaltungsrat legt Entlöhnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen im Personalreglement fest. Artikel 6a BPG gilt sinngemäss.

⁴ Das Personal ist bei der Pensionskasse der Suva versichert.

Art. 65c (neu) Steuern

Die Suva ist unter Vorbehalt von Artikel 80 ATSG¹³ für kommerzielle Leistungen steuerpflichtig.

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 220

¹² SR 172.220.1

¹³ SR 830.1

Art. 67b (neu) Nebentätigkeiten

¹ Die Suva kann zusätzlich zu den Tätigkeiten, zu welchen sie nach dem Gesetz verpflichtet ist, in den folgenden Bereichen tätig sein:

- a. Führung von Rehabilitationskliniken;
- b. Schadenabwicklung für Dritte;
- c. Dienstleistungen für das Gesundheitswesen;
- d. Entwicklung von Sicherheitsprodukten und deren Verkauf;
- e. Beratung und Ausbildung im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung;
- f. Vermögensverwaltung sowie Aktiven- und Passivenmanagement für öffentlich-rechtliche Institutionen und private Vorsorgeeinrichtungen.

² Die Nebentätigkeiten müssen:

- a. mit den hoheitlichen Aufgaben der Suva beim Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss Artikel 85 Absatz 1 vereinbar sein;
- b. finanziell selbsttragend sein.

³ Die Nebentätigkeiten werden von Leistungszentren innerhalb der Suva oder von Aktiengesellschaften nach dem OR¹⁴ ausgeübt, an denen die Suva die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte besitzt. Die Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a und f muss die Suva in Form von Aktiengesellschaften führen.

⁴ Erbringt die Suva in Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Institutionen Dienstleistungen für das Gesundheitswesen, kann sie sich auch an Organisationen oder Unternehmen beteiligen, ohne dass es sich dabei um Aktiengesellschaften handelt und ohne dass sie in der betreffenden Organisation oder dem Unternehmen die Mehrheit der Beteiligungen und des Stimmrechts besitzt.

⁵ Soweit die Nebentätigkeiten von Leistungszentren wahrgenommen werden, führt die Suva für jedes Leistungszentrum eine separate Betriebsrechnung. Überschüsse oder Verluste werden einer separaten Reserve der Suva gutgeschrieben oder belastet.

⁶ Weitere Unternehmensbeteiligungen dürfen ausschliesslich zu Anlagezwecken gehalten werden.

*Variante 2 (direkte Aufsicht Bund)**Art. 61 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3*

¹ *Betrifft nur die französische Fassung.*

³ Sie ist in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig und führt eine eigene Rechnung.

¹⁴ SR 220; AS 2006 2629

Art. 61a (neu) Zweck

¹ Die Suva versichert auf der Grundlage dieses Gesetzes Personen nach Artikel 1a und 4 gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten.

² Sie vollzieht auf der Grundlage dieses Gesetzes Aufgaben der Arbeitssicherheit.

³ Sie kann Rechtsgeschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder die geeignet sind, diesen zu fördern. Beteiligungen kann sie nur im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates eingehen.

Art. 62 Organe

¹ Die Organe der Suva sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Revisionsstelle.

² Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle werden vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Der Bundesrat kann Mitglieder des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 63 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen, welche über das notwendige branchenspezifische und betriebliche Fachwissen verfügen. Die Sozialpartner sind angemessen vertreten.

² Der Bundesrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Der Verwaltungsrat hat als strategisches und internes Aufsichtsorgan insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ernennung des oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat;
- b. Ernennung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c. Erlass der Geschäftsordnung;
- d. Erlass des Personalreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat;
- e. Erlass des Prämientarifs unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat;
- f. Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets;
- g. Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnungen (Bilanz mit Anhängen und Erfolgsrechnung) und deren Veröffentlichung nach Genehmigung durch den Bundesrat;
- h. Sicherstellung der Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates und Berichterstattung über deren Erreichung;

- i. Beaufsichtigen der Geschäftsleitung;
- j. Sicherstellung der internen Kontrolle;
- k. Erfüllung weiterer Aufgaben nach Massgabe der Geschäftsordnung.

⁴ Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a BPG¹⁵ sinngemäss.

Art. 64 Geschäftsleistung

¹ Die Geschäftsleitung führt als operatives Organ das Geschäft der Suva nach Massgabe der Geschäftsordnung und vertritt die Suva nach aussen.

² Für den Lohn der Mitglieder der Geschäftsleitung und die weiteren Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1 - 5 BPG¹⁶ sinngemäss.

64a (neu) Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Suva in guten Treuen wahren.

Art. 64b (neu) Verantwortlichkeit

¹ Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Organe der Suva gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752 - 760 OR¹⁷) sinngemäss.

² Streitigkeiten aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Organe der Suva werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Bund hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers.

Art. 65 Revisionsstelle

¹ Der Auftrag der Revisionsstelle, deren Stellung, Befähigung, Unabhängigkeit und Berichterstattung richten sich unter Vorbehalt von Absatz 2 sinngemäss nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Die Revisionsstelle überprüft auch die Einhaltung der Vorschriften über das Finanzierungsverfahren gemäss Artikel 90.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Art. 65a (neu) Personal

¹ Das Personal der Suva wird nach OR¹⁸ angestellt.

² Die Suva berücksichtigt bei ihrer Personalpolitik die Artikel 4 und 5 BPG¹⁹.

¹⁵ SR 172.220.1

¹⁶ SR 172.220.1

¹⁷ SR 220

¹⁸ SR 220

¹⁹ SR 172.220.1

³ Der Verwaltungsrat legt Entlöhnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen im Personalreglement fest. Artikel 6a BPG gilt sinngemäss.

⁴ Das Personal ist bei der Pensionskasse der Suva versichert.

Art. 65b (neu) Rechnungslegung und Gewinnverwendung

¹ Die Rechnungslegung der Suva stellt deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit Spartenrechnung dar

² Sie folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich unter Vorbehalt sozialversicherungsrechtlicher Sonderbestimmungen an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offen zu legen.

⁴ Der Bundesrat kann für die Suva Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

⁵ Er entscheidet jährlich im Rahmen der Rechnungsgenehmigung über die Verwendung eines allfällig positiven Jahresergebnisses unter Berücksichtigung des Prinzips der Gegenseitigkeit.

Art. 65c (neu) Steuern

Die Suva ist unter Vorbehalt von Artikel 80 ATSG²⁰ für kommerzielle Leistungen steuerpflichtig.

Art. 65d (neu) Wahrung der Bundesinteressen

¹ Der Bundesrat legt nach Anhörung der Sozialpartner für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele der Suva fest und überprüft diese periodisch.

² Er übt die Aufsicht über die Suva aus, insbesondere durch die Wahl des Verwaltungsrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten, die Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Personalreglements sowie die Entlastung des Verwaltungsrates. Die Aufsicht über die Durchführung der Sozialversicherungen nach Art. 76 ATSG²¹ bleibt vorbehalten.

³ Er kann gegenüber der Suva Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen und sich über die Geschäftstätigkeit informieren lassen. Er kann Prüfberichte der eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) über die Suva beiziehen und die Erstellung eines solchen Berichtes veranlassen.

Art. 67a (neu) Unfallversicherung für arbeitslose Personen

¹ Arbeitslose Personen sind bei der Suva versichert.

² Die Suva führt eine gesonderte Rechnung und eine Risikostatistik für die Unfallversicherung für arbeitslose Personen. Sie legt die Prämien in Promillen der Ent-

²⁰ SR 830.1

²¹ SR 830.1

schädigung der Arbeitslosenversicherung fest. Der Prämiensatz ist für alle arbeitslosen Personen gleich hoch. Die Arbeitslosenversicherung schuldet den gesamten Prämienbetrag. Sie zieht den nach Artikel 22a Absatz 4 des AVIG²² von der arbeitslosen Person geschuldeten Anteil von der Entschädigung der Arbeitslosenversicherung ab.

³ Der Bundesrat regelt namentlich die Zuständigkeit der Unfallversicherung für arbeitslose Personen bei Zwischenverdienst, bei Teilarbeitslosigkeit und bei arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Art. 90b (neu) Fonds für Teuerungszulagen der Unfallversicherung für arbeitslose Personen

¹ Die Suva errichtet und verwaltet einen Fonds zur Finanzierung der Teuerungszulagen der Unfallversicherung für arbeitslose Personen (Fonds). Einnahmen des Fonds sind die Zinsüberschüsse aus den Deckungskapitalien der Unfallversicherung für arbeitslose Personen, die Verzinsung der Fondsbestände sowie allfällige Beiträge aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

² Setzt der Bundesrat gemäss Artikel 34 Absatz 2 eine Teuerungszulage fest, entnimmt die Suva das zusätzlich erforderliche Deckungskapital aus dem Fonds. Soweit die im Fonds vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um das Deckungskapital zu bilden, werden die zusätzlich erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung finanziert.

Art. 92 Abs. 7 vierter Satz

⁷ ... Er erlässt Bestimmungen über die Prämienbemessung in Sonderfällen, namentlich für arbeitslose Personen sowie bei den freiwillig und den von anerkannten Krankenkassen Versicherten.

II

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.